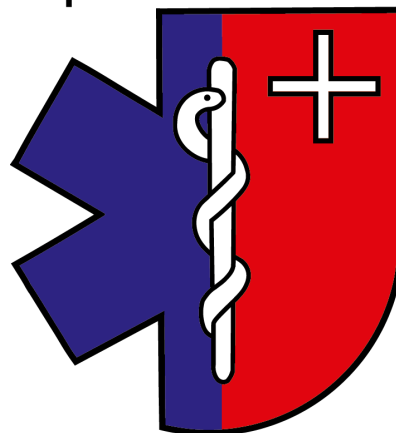

RICHTLINIEN FÜR DEN EINSATZ ALS
«FIRST RESPONDER DER RETTUNGSDIENSTE» IN DEN BEZIRKEN
MARCH UND HÖFE

Rettungsdienst
Spital Lachen



LACHEN 05.03.2024
VERSION 0.9

Inhaltsverzeichnis

1	Definition First Responder	3
2	Organisation	3
3	Rolle des Rettungsdienstes	3
4	Abgrenzung	4
5	Anforderungen	4
6	Kompetenzen	4
7	Rechte und Pflichten	4
8	Schulung und Zertifizierung	5
9	Einsatzmaterial	5
10	Anmeldeverfahren, Aktivierung und Inaktivierung	5
11	Einsatzablauf	6
11.1	Alarmierung	6
11.2	Verhalten im Strassenverkehr	6
11.3	Am Einsatzort	7
11.4	Nach dem Einsatz	7
12	Schweigeflicht und Datenschutz	8
13	Versicherungsschutz	8
14	Qualitätssicherung	9
15	Schlussbestimmungen	9
16	Geltungsbereich	9

1 Definition First Responder

Der englische Begriff First Responder (FR) hat sich im deutschsprachigen Raum als Fachbegriff für "Ersteintreffender" durchgesetzt. First Responder sind medizinische Laienhelfer. Sie überbrücken bei einem Herz-Kreislaufstillstand das Zeitintervall bis zum Eintreffen des professionellen Rettungsmittels mit einfachen medizinischen Erstmassnahmen und erhöhen dadurch nachweislich die Überlebensrate von Patienten im Herz-Kreislaufstillstand. In der Rettungskette nehmen sie eine wichtige Rolle ein, indem sie als organisierte Erste-Hilfe-Einheit fungieren und als Bindeglied zwischen den Ersthelfern und den professionellen Rettungsdiensten agieren.

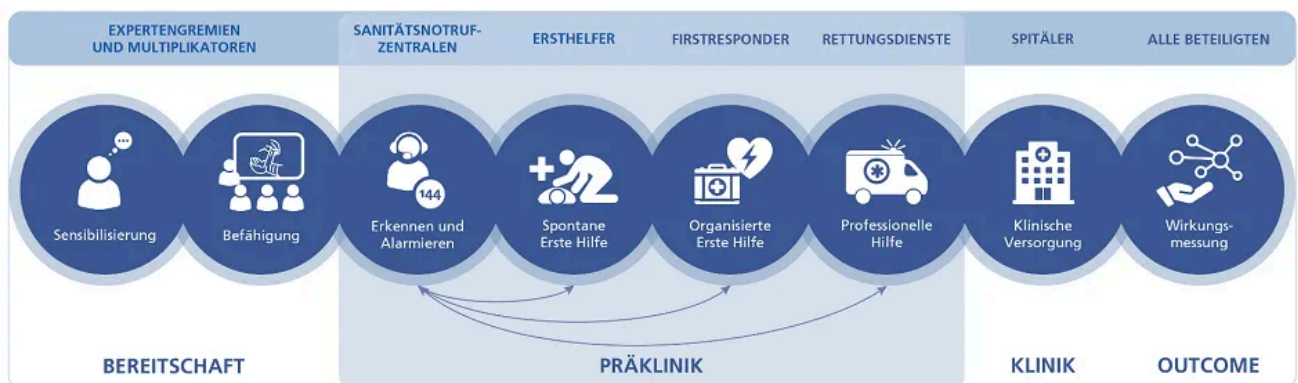


Abbildung 1: Rettungskette - Der Intervall für Rettungswesen (IVR)

2 Organisation

Das Departement des Innern, resp. das Amt für Gesundheit und Soziales, hat eine Weisung für den Einsatz von First Responder herausgegeben. Die First Responder stellen eine ergänzende Komponente des Rettungsdienstes dar. Diese spezialisierten Ersthelfer werden durch die Rettungsdienste rekrutiert und unterliegen den Richtlinien des jeweiligen Rettungsdienstes. Die klaren Richtlinien und Vorgaben des Rettungsdienstes stellen sicher, dass die First Responder entsprechend geschult und eingewiesen sind, um effektiv und sicher zu handeln. Diese gemeinsamen Standards gewährleisten eine konsistente und qualitativ hochwertige Notfallversorgung für alle Bürgerinnen und Bürger, die auf die Unterstützung der First Responder und des Rettungsdienstes angewiesen sind.

3 Rolle des Rettungsdienstes

Der Rettungsdienst Spital Lachen AG hat die folgenden Aufgaben: Administration der First Responder, personelle Belange betreffend der Tätigkeit als First Responder, Beantwortung von Fragen, Besprechen von Problemen im Zusammenhang mit einem Einsatz als First Responder, Freigabe durch Anforderungsüberprüfung sowie bei Bedarf Abschaltung. Auch die Materialbewirtschaftung und die Prozess- und Ergebnisqualität wird durch den Rettungsdienst Spital Lachen AG gewährleistet.

4 Abgrenzung

First Responder sind keine eigenständige Organisation oder Interventionsgruppe im Bereich der sanitätsdienstlichen Versorgung, sondern sie unterstützen den regulären Rettungsdienst. Daher sind First Responder immer als Ergänzung zu verstehen und niemals als Konkurrenz oder Ersatz für die regulären Rettungskräfte im Einsatz.

5 Anforderungen

Für die Tätigkeit als First Responder sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Zertifikat BLS-AED-SRC-Komplett (gültiger Ausweis innert der letzten zwei Jahre) oder Berufsdiplom von medizinischem Fachpersonal*
- Rezertifizierung des BLS-AED-SRC-Komplett alle 2 Jahre
- Vollendetes 20. Lebensjahr
- Besitz eines Smartphones (Android/iOS)
- Verfügbarkeit für First Responder-Einsätze (Wohn- oder Arbeitsort im Bezirk March oder Höfe)
- Physische und psychische Belastbarkeit, auch in Stresssituationen
- Lernfähigkeit und praktische Begabung
- Ausgeprägte Sozialkompetenz

*medizinisches Fachpersonal mit regelmässigen BLS-AED-Schulungen. Über die definitive Aktivierung entscheidet der Rettungsdienst Spital Lachen AG.

6 Kompetenzen

Die Aufgaben und Kompetenzen der First Responder richten sich nach den Inhalten der zertifizierten BLS-AED-SRC Kurse und beinhalten die medizinische Erstmassnahmen bei einer Reanimation (Beatmung mittels Taschenmaske, Herzdruckmassage und die AED-Anwendung). Des Weiteren sind grundlegende Erste-Hilfe-Massnahmen erlaubt. Nach Eintreffen des Rettungsdienstes unterstützen die First Responder bei Bedarf und auf Anordnung den Rettungsdienst.

Der bereits alarmierte Rettungsdienst kann durch First Responder nicht annulliert werden. Es werden auf keinen Fall Patiententransporte durchgeführt.

7 Rechte und Pflichten

Artikel 128 des Schweizerischen Strafgesetzbuches stellt die unterlassene Hilfeleistung bei unmittelbarer Lebensgefahr unter Strafe. Im Umkehrschluss ist davon auszugehen, dass bei der Anwendung von BLS und AED nach bestem Wissen und Gewissen rechtliche Konsequenzen praktisch ausgeschlossen sind. Ohne diese Massnahmen stirbt der Patient, eine fehlerhafte Massnahme kann juristisch gemäss geltendem Schweizer Recht nicht

verfolgt werden. Man darf vom Ersthelfer nur verlangen, was für ihn erkennbar notwendig und zumutbar ist.

8 Schulung und Zertifizierung

Der First Responder ist selber verantwortlich für die Absolvierung des BLS-AED-SRC-Komplett-Kurses und der zwei jährlichen Rezertifizierung. Jährlich werden zwei BLS-AED-SRC-Komplett-Kurse vom Rettungsdienst Spital Lachen AG angeboten. Die Anmeldung für den nächsten freien Kurs läuft direkt über die Webseite vom Rettungsdienst Spital Lachen AG. Dieser Kurs ist kostenlos, sofern sich die Teilnehmer anschliessend als First Responder engagieren und in den Bezirken March und Höfe ihren Wohnsitz haben. Die Kurse sind auf 24 Teilnehmer beschränkt. First Respondern steht es frei den BLS-AED-SRC-Komplett-Kurs bei einem anderen Kursanbieter auf eigene Kosten zu besuchen.

9 Einsatzmaterial

Der Rettungsdienst stellt allen First Respondern bei Bedarf folgende Materialien zur Verfügung:

- Handschuhe
- Taschenmaske (Beatmungsmaske)

Nach erfolgreicher Registrierung haben First Responder die Möglichkeit, kostenloses Material direkt beim Rettungsdienst Spital Lachen AG zu beziehen. Ebenso können sie nach dem Einsatz das verbrauchte Material kostenlos beim Rettungsdienst Spital Lachen AG ersetzen.

Die Eigenverantwortung für den persönlichen Schutz während des Einsatzes sowie die Auswahl und Nutzung der entsprechenden Schutzausrüstung liegt bei den First Responder selbst.

10 Anmeldeverfahren, Aktivierung und Inaktivierung

Der First Responder kann sich über das Anmeldeformular «Aktivierung First Responder Bezirk March und Höfe», das auf der Webseite des Rettungsdienstes Spital Lachen AG heruntergeladen werden kann, anmelden. Zudem installiert der First Responder auf seinem Smartphone das App «rescue track First Responder» gemäss der Anleitung «Registrierung als First Responder Bezirk March und Höfe» die er ebenfalls auf der Webseite des Rettungsdienstes findet.

Der Rettungsdienst prüft die Registrierung auf Vollständigkeit und aktiviert den First Responder, sofern die Anforderungen gemäß Kapitel 5 erfüllt sind und alle erforderlichen Unterlagen vollständig eingereicht wurden. Der First Responder hat keinen Anspruch auf die Aktivierung. Es ist den Rettungsdiensten vorbehalten, First Responder nicht aufzuschalten

und/oder jederzeit abzuschalten. Die betreffenden First Responder werden entsprechend benachrichtigt.

Erfüllt der First Responder die geforderte Rezertifizierung des BLS-AED-SRC-Komplett Kurses nicht, wird er inaktiviert ohne Meldung an den First Responder.

First Responder können jederzeit und ohne Begründung ihr Profil inaktivieren. Um eine vollständige Löschung ihrer Daten zu erreichen, ist es erforderlich, dass der First Responder eine entsprechende Benachrichtigung an den Rettungsdienst der Spital Lachen AG sendet. First Responder sind zur Inaktivierung verpflichtet, sofern sie die Anforderungen (gem. Kapitel 5) nicht mehr erfüllen.

11 Einsatzablauf

11.1 Alarmierung

Die Alarmierung der First Responder erfolgt durch die ELZ von Schutz und Rettung Zürich mittels der App «rescue track First Responder».

Sämtliche Einsätze sind für First Responder freiwillig. Erhalten First Responder einen Alarm, liegt es im persönlichen Ermessen, ob der Einsatz angenommen und somit durchgeführt wird. In den Einsatz gehen nur First Responder, welche sich zum Zeitpunkt der Alarmierung physisch und psychisch dazu in der Lage fühlen.

Es liegt in der Verantwortung der First Responder, wie sie an den Einsatzort gelangen. Bei Unklarheiten bezüglich des Einsatzortes hat der First Responder die Möglichkeit über die Telefonnummer +41 44 289 33 33 mit der ELZ Kontakt aufzunehmen. Sobald der Rettungsdienst vor Ort ist, ist er der Ansprechpartner für die First Responder.

AED-Standorte werden im Alarmierungsablauf angezeigt und der AED sollte nach Möglichkeit durch den First Responder mit entsprechendem Aufgebot an den Einsatzort gelangen.

11.2 Verhalten im Strassenverkehr

First Responder sind selbst dafür verantwortlich, wie sie zum Einsatzort gelangen. Sie verfügen weder über Blaulicht noch über sonstige Sonderrechte und sind verpflichtet, sich an die gültige Gesetzgebung im Strassenverkehr zu halten. First Responder auf dem Weg zu einem Einsatz dürfen weder die eigene Sicherheit, noch diejenige von anderen Verkehrsteilnehmenden sowie Dritten gefährden und haften vollumfänglich für ihr Handeln.

11.3 Am Einsatzort

Am Einsatzort geht der First Responder folgendermassen vor:

- Selbstschutz gewährleisten
- Einsatzort bei Bedarf absichern
- Erstversorgung nach BLS-AED Richtlinien
- Übergabe an den Rettungsdienst bei dessen Eintreffen
- Unterstützung des Rettungsdienstes bei Bedarf
- Nach Möglichkeit kurze Einsatznachbesprechung
- Kostenlose Retablierung der Taschenmaske (Beatmungsmaske) und Handschuhe, kann beim Rettungsdienst Spital Lachen AG anschliessend abgeholt werden.

11.4 Nach dem Einsatz

Erste Anlaufstelle nach dem Einsatz ist der Rettungsdienst Spital Lachen AG. Bei Bedarf können entsprechende Kontakte zur Unterstützung hergestellt werden. Sollten First Responder in Folge eines Einsatzes unmittelbar und ausserhalb der Erreichbarkeit des Rettungsdienst Spital Lachen AG dringend psychologische Unterstützung benötigen, so bestehen folgende Möglichkeiten, diese zu erhalten:

- 144
- 117
- Hausarzt (Notfallärzte der Bezirke March & Höfe)
- Notfallstation eines Spitals

Nach dem Einsatz hat der First Responder die Möglichkeit ein Rückmeldeformular über die Webseite des Rettungsdienst Spital Lachen AG auszufüllen. Das Ausfüllen des Online-Formulars ist freiwillig. Sind jedoch Unklarheiten/Probleme oder anderweitige Ereignisse, die mit dem First Responder-Einsatz entstanden sind, aufgetreten, wird das Ausfüllen des Rückmeldeformulars stark empfohlen. Nur durch die Mitteilung an den Rettungsdienst der Spital Lachen AG erlangen sie Kenntnis von der Situation und können dementsprechend adäquat reagieren. Diese Information ist von entscheidender Bedeutung, um eine effektive und zielgerichtete Hilfeleistung sicherzustellen.

Das Ausfüllen und Zusenden eines Patientenprotokolls entfällt.

Nach Gebrauch eines Defibrillators ist dieser durch den First Responder zu retournieren und dessen Betreiber/Eigentümer über die Verwendung des Defibrillators zu informieren. Das Auswerten des Defibrillators nach einem Einsatz ist nicht notwendig.

12 Schweigeflicht und Datenschutz

Die First Responder unterliegen der Schweigepflicht¹. Alle Informationen, die der First Responder im Rahmen seiner Tätigkeit erhält, unterliegen dem Datenschutz² und dürfen zu keiner Zeit an Dritte (inkl. den eigenen Angehörigen) weitergegeben werden. Dazu zählen alle Wahrnehmungen, die die Gesundheits-, Privat- oder Intimsphäre von Notfallpatientinnen und Notfallpatienten betreffen. Dabei kann es sich beispielsweise um den Namen und den Wohnort, den Gesundheitszustand, die Identität von Verwandten oder Bezugspersonen, private Räumlichkeiten oder andere Informationen aus der Privatsphäre einer Notfallpatientin bzw. eines Notfallpatienten handeln. Zudem werden Informationen über Notfallpatientinnen und Notfallpatienten via App auf das Smartphone übermittelt.

Insbesondere ist es strikt untersagt, am Einsatzort **Foto- oder Videoaufnahmen** zu machen oder Kopien von übermittelten Einsatz- und Personendaten zu erstellen.

Die Verletzung dieser Pflichten kann **zivil- und strafrechtliche Folgen** nach sich ziehen. First Responder unterstehen auch nach einer Löschung des First Responder-Profiles der Schweigepflicht und den datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Eine Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes hat einen sofortigen Ausschluss und eine Inaktivierung als First Responder zur Folge.

Der First Responder anerkennt die Bestimmungen zum Datenschutz und zur Schweigepflicht in einem separaten Dokument bei der Registrierung durch seine Unterschrift.

13 Versicherungsschutz

Jeder First Responder ist während seiner Tätigkeit für die Dauer des Einsatzes durch den Rettungsdienst Spital Lachen AG wie folgt versichert:

- Haftpflichtversicherung

Jeder First Responder verfügt zudem über eine Unfallversicherung durch seinen Arbeitgeber oder seiner Krankenkasse.

¹ Art. 321 des Strafgesetzbuches

² Gesetz über den Schutz von Personendaten (DSG; SRL 38), Verordnung zum Datenschutzgesetz (SRL 38b)

14 Qualitätssicherung

Die Rettungsdienst Spital Lachen AG trägt die Verantwortung für die Prozess- und Ergebnisqualität im Rahmen seiner Tätigkeit. Im Falle von eingehenden Beschwerden, Fehlermeldungen oder Ereignisberichten im Zusammenhang mit First Responder Einsätzen, wird der Rettungsdienst Spital Lachen AG aktiv. Er greift ein und interveniert bei Bedarf, um eine angemessene Reaktion sicherzustellen.

Rückmeldungen können jederzeit über das Rückmeldeformular auf der Webseite des Rettungsdienstes Spital Lachen AG erfasst werden oder alternativ per E-Mail an firstresponder@spital-lachen.ch gesendet werden.

15 Schlussbestimmungen

Die vorliegenden Bedingungen für First Responder der Rettungsdienste gelten in der jeweils aktuellen Version, welche auf der Webseite des Rettungsdienstes (<https://rettungsdienst-lachen.ch/firstresponder/>) abgerufen werden kann. Sie können einseitig durch den Rettungsdienst Spital Lachen AG abgeändert werden.

16 Geltungsbereich

Diese Richtlinien gelten für alle First Responder der Rettungsdienste der Bezirke March und Höfe. Mit dem Unterzeichnen des Aktivierungsformulars als First Responder verpflichten Sie sich zur Einhaltung dieser Richtlinien.

Beilagen:

- Aktivierungsformular First Responder Bezirk March und Höfe
- Wegleitung zur Registrierung als First Responder Bezirk March und Höfe